NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

So gelingt der Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete mit vorübergehendem Schutz

Checkliste für Betriebe

Geflüchtete Person

Registrierung *bei der zuständigen Stelle (bei Umzug ggf.* ***Arbeitsplatzzusage*** *vorlegen)*

☐ **Beantragung des vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG**
Bei der zuständigen Ausländerbehörde vor Ort oder online. Falls vorhanden: schriftliche Arbeitsplatzzusage vorlegen!

Fiktionsbescheinigung
Bescheinigung über den Antrag auf § 24 AufenthG an Arbeitgeber*in.
Die Erwerbstätigkeit ist mit der Fiktionsbescheinigung sofort möglich

☐ **Vor Arbeitsbeginn organisieren:**
- ☐ Steuerliche Identifikationsnummer
- ☐ Bankkonto

Sobald er ausgestellt wurde: ***Aufenthaltstitel*** *dem/der Arbeitgeber*in vorlegen*

*Arbeitgeber*in*

☐ **Stellenausschreibung und Bewerbungsgespräch**

☐ **Arbeitsplatzzusage**
Dem/der Bewerber*in ggf. schriftlich zur Beantragung mitgeben

☐ **Kopie der Fiktionsbescheinigung aufbewahren**
Und sobald er vorliegt: Kopie des Aufenthaltstitels

☐ **Neue Angestellte vor Arbeitsbeginn anmelden:**
- ☐ Sozialversicherung
- ☐ Krankenkasse

☐ **Beim Ankommen helfen**
z.B. Unterstützung bei der Suche nach Sprachkursen, Kinderbetreuung und Unterkunft

Aufenthaltserlaubnis und Beschäftigung möglich bis zum 4. März 2025
Währenddessen und danach ist ein direkter Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel möglich, z.B. zum Zwecke der Ausbildung (§ 16a AufenthG) oder für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

So gelingt der Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete mit vorübergehendem Schutz

Praktische Tipps für potenzielle Mitarbeitende

Wohnsitz und Unterkunft

Betroffene unterliegen in der Regel einer Wohnsitzauflage, d.h. ein Umzug in ein anderes Bundesland oder eine andere Stadt/Gemeinde ist nur aus folgenden Gründen möglich: Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (mindestens 15 Wochenstunden und Nettolohn von 785 €), Studium oder Ausbildung, Integrations- oder Berufssprachkurs, Familienzusammenführung und in besonderen Härtefällen.

Vorübergehender Schutz und die Fiktionsbescheinigung

Betroffene können für den Zeitraum des vorübergehenden Schutzes jede **abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit** ausüben, auch in Teilzeit oder auf Minijob-Basis. Bereits der Besitz einer **Fiktionsbescheinigung** (Bestätigung der Ausländerbehörde über die Antragsstellung auf vorübergehenden Schutz) berechtigt zur Aufnahme einer Beschäftigung, was in der Bescheinigung entsprechend vermerkt sein sollte. Sollten Personen noch vom visumsfreien Aufenthalt profitieren, gilt ein Arbeitsverbot.

Ein **Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel** ist laut Bundesinnenministerium uneingeschränkt jederzeit möglich. Explizit genannt werden dabei § 16a AufenthG (Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung) und § 18a/b AufenthG (Fachkräfte mit Berufsausbildung/akademischer Ausbildung).

Bankkonto

Geflüchteten aus der Ukraine steht die Eröffnung eines Basiskontos offen – das gilt auch für Personen, die nur über eine ukrainische ID-Karte verfügen. Außerdem sollten **Dokumente über den rechtmäßigen Aufenthalt** in Deutschland bereitgehalten werden (z. B. Aufenthaltstitel, Fiktionsbescheinigung, Ankunftsnachweis oder Meldebestätigung). Für Personen mit Reisepass bieten viele Banken eine größere Auswahl an Konten an. Bei welcher Bank das Konto eröffnet werden soll, steht zur freien Auswahl – die Verbraucherzentralen bieten hierzu Beratung an.

Lohnsteuer-Identifikationsnummer

Die Vergabe der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern wird automatisch angestoßen, wenn sich die Geflüchteten bei der zuständigen Meldebehörde des Unterbringungsortes anmelden – das kann auch der Ort der Erstaufnahmeeinrichtung sein. Sofern die Identifikationsnummer nicht vorliegt, kann sie hier erneut beantragt werden oder der/die Arbeitgeber*in für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale anwenden. Auf dieser Seite sind Informationen zur Lohnsteuer-Identifikationsnummer auch in ukrainischer Sprache verfügbar.

Führungszeugnis

Ein deutsches Führungszeugnis kann regulär mit Personalausweis oder Reisepass beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt werden. Ein Führungszeugnis aus der Ukraine kann hier angefordert werden. Das Führungszeugnis wird digital in ukrainischer Sprache ausgestellt und muss ggf. übersetzt werden. Alternativ kann über ein Notariat in Deutschland eine eidesstattliche Versicherung aufgesetzt werden, dass ein entsprechender Nachweis aufgrund der Lage in der Ukraine derzeit nicht ausgestellt werden kann.

So gelingt der Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete mit vorübergehendem Schutz

Praktische Tipps für Arbeitgeber*innen

Ausschreiben und Finden

Die **Bundesagentur für Arbeit** bietet über den Arbeitgeberservice eine Kontaktstelle für Unternehmen. Daneben bieten auch die **Willkommenslots*innen** einen guten Anlaufpunkt in Ihrer Region, um Bewerber-innen und Bewerber aus dem Kreis der Geflüchteten kennenzulernen. Speziell für aus der Ukraine Geflüchteten wurden **Karriere-Plattformen** wie UAtalents und JobAidUkraine geschaffen. Zudem sind ehrenamtliche Initiativen und Integrationsprojekte in Ihrer Region ein guter Anlaufpunkt, um mit potentiellen Bewerber*innen in Kontakt zu kommen. Für den Bewerbungsprozess empfiehlt es sich, mit einem Leitfaden für Vorstellungsgespräche zu arbeiten.

Anerkennung von Qualifikationen

Für **reglementierte Berufe** sollten sich Betriebe über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen informieren und ggf. diese Broschüre an Mitarbeitende weitergeben. Die Anerkennungsberatung der IHKs und HWKs bieten außerdem einen Erstberatungs-Check ukrainischer Berufsqualifikationen an. Die Anerkennung ukrainischer **Führerscheine** soll vereinfacht werden, sodass diese nach 6 Monaten nicht mehr ihre Gültigkeit verlieren. Auch Lastwagen- und Busfahrer*innen sollen ihre Befähigungsnachweise aus der Ukraine nach kurzer Schulung und Prüfung in der EU anerkennen lassen können.

Krankenversicherung

Seit dem 01.06.2022 erhalten Geflüchtete aus der Ukraine **Leistungen über das Jobcenter** (SGB II) bzw. das Sozialamt (SGB XII) und sind somit auch krankenversichert. Bis zur Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung erhalten Geflüchtete eine medizinische Notfallversorgung nach Asylbewerberleistungsgesetz. Bei sozialver-sicherungspflichtiger Beschäftigung ist eine **sofortige Krankenversicherung möglich und notwendig.**
Bei Beschäftigungen auf Minijob-Basis zahlen Arbeitgeber*innen in der Regel einen Pauschalbeitrag.

Sozialversicherung

Bei der Sozialversicherung gelten die gleichen Regeln wie bei deutschen Beschäftigten. Mit dem Beginn einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind Geflüchtete **automatisch sozialversichert**, das heißt, sie sind Mitglied in der Arbeitslosen-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung. Hat die Person noch keine Sozial-versicherungsnummer, beantragt die Krankenkasse bei der Rentenversicherung eine solche.
Die Deutsche Rentenversicherung bietet zudem mehrsprachige Informationen zum deutschen Sozialver-sicherungssystem und der Übertragbarkeit in Deutschland gezahlter Beiträge ins sogenannte „vertragslose Ausland“ an, die Sie Ihren Mitarbeitenden bei Bedarf aushändigen können.

Beim Spracherwerb unterstützen

Wenn Sie eine Person bereits fest beschäftigen und diese über Deutschkenntnisse auf B1-Niveau verfügt, sind die **Berufssprachkurse** das passende Angebot. Eine Antragstellung ist bereits mit der Fiktionsbescheinigung möglich und erfolgt für Beschäftigte direkt beim BAMF.
Um Zeit bis zum Start eines passenden Kurses zu überbrücken, können Sie Ihren Beschäftigten z.B. das vhs-Lernportal empfehlen. Personen mit „vorübergehendem Schutz“ können vor Aufnahme einer Beschäftigung auch Erstorientierungs- und Integrationskurse besuchen.

So gelingt der Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete mit vorübergehendem Schutz

Praktische Tipps für Arbeitgeber*innen

Zugang zu Fördermöglichkeiten

Neben dem Zugang zu **Integrations- und Berufssprachkursen** ist auch die Inanspruchnahme der typischen Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit möglich. Vor allem **Eingliederungszuschuss (EGZ)** und **Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)** könnten in den ersten Monaten nach der Ankunft in Deutschland eine Rolle spielen. Arbeitgeber*innen können sich hierzu beim Arbeitgeberservice ihrer Agentur für Arbeit beraten lassen.

Beim Ankommen in Deutschland unterstützen

Ob, Behördengänge, Schulanmeldung oder Suche nach Wohnung oder Kinderbetreuungsmöglichkeiten – als Arbeitgeber*in können Sie zum Teil schon mit einfachen Tipps helfen, da viele der Geflüchteten mit den hiesigen Eigenheiten bestimmter Bereiche nicht vertraut sind. Gerade wenn die neuen Kolleginnen und Kollegen noch nicht so gut Deutsch sprechen, hilft eine Begleitung zu Terminen, um die Gesprächsführung zu unterstützen.

Auch eine Einbindung in Freizeitaktivitäten und Sportvereine hilft beim Ankommen in Deutschland.

Psychologische Unterstützung

Flucht-Traumata und ihre Folgen können sich auch am Arbeitsplatz niederschlagen. Auch Vorgesetzte und Kolleginnen und Kollegen benötigen ggf. Hilfe beim Umgang mit diesen Themen. **Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge** unterstützen Sie dabei. Auf den Seiten der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF) finden Sie Ansprechpartner*innen in Ihrer Region.

Weitere aktuelle Informationen rund um den Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete aus der Ukraine finden Sie in unseren **FAQs**: www.nuif.de/faq/aktuelle_informationen_zur_ukraine

Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge** ist bundesweit der größte Zusammenschluss von Unternehmen, die sich für die Beschäftigung von Geflüchteten engagieren. Die Mitgliedsbetriebe erhalten kostenfrei Informationsmaterialien und Beratung rund um die Beschäftigung von Geflüchteten.

Mitglied werden? www.nuif.de/registrieren

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr**. Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine*n Fachanwält*in.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: Januar 2024)